



Partnerschaftsvertrag zwischen dem Lead Partner und den Projektpartnern im Rahmen des Programms zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei – Österreich

Mit Bezug auf

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999;

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Folgende Programmdokumente bilden eine weitere rechtliche Basis für diesen Partnerschaftsvertrag:

Das Programm zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei-Österreich 2007-2013, welches von der Europäischen Kommission am 20. Dezember 2007 genehmigt wurde (Referenzzahl der Entscheidung: C(2007)6517)

Die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln für das Programm

Das Verwaltungsübereinkommen zum Programm zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei-Österreich 2007-2013

Die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Das Handbuch für Antragsteller sowie die weiteren Unterlagen für Antragsteller, wie auf der Programmwebsite (www.sk-at.eu) veröffentlicht¹

¹ Die genannten Unterlagen können auf ausdrückliches, schriftliches Verlangen des Vertragspartners auch zugesandt werden.



Der EFRE-Fördervertrag zu diesem Projekt, der vom Lead Partner und der Verwaltungsbehörde für das Programm unterzeichnet wird.

Weiters sind die folgenden Rechtsgrundlagen zu beachten:

Gemeinschaftsrecht zu Querschnittsmaterien der Gemeinschaftspolitik wie die Verordnungen zu Wettbewerb und Zugang zum Binnenmarkt, Umweltschutz und Chancengleichheit und Vergaberecht

Nationale Gesetze, die auf den Förderungsempfänger und seine Projektpartner anwendbar sind. Bestimmungen in den Vergabegesetzen sind gleichermaßen auf öffentliche wie auch auf private Förderungsempfänger und Projektpartner anzuwenden.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Der Vertrag wird zwischen den wie folgt angeführten Parteien abgeschlossen:

Name und Anschrift der Organisation	Vertreten durch	Rolle im Projekt
Land Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung	Dipl.-Ing. Dr. Werner Pracherstorfer	Lead-Partner
Bratislavský samosprávny kraj	Ing. Pavol Frešo	Projektpartner

Um das Projekt N 00133 „Perimost“ - Ausbau eines attraktiven Angebotes im Tourismusverkehr rund um die Radbrücke bei DNV – Schloss Hof und Hainburg“ in der vom Begleitausschuss des Programms genehmigten Fassung umzusetzen.

§ 1 Definitionen

Im Rahmen des vorliegenden Partnerschaftsvertrages haben die hier angeführten Begriffe folgende Bedeutung:

- 1. Lead Partner:** jener Projektpartner, welcher die Gesamtverantwortung für die Antragstellung und Umsetzung des in §2 definierten Projektes gegenüber der Verwaltungsbehörde übernimmt – entsprechend den Angaben im Projektantrag (entspricht dem Begriff des "federführenden Begünstigten" in den EU-Verordnungen zu den Strukturfonds und wird im weiteren Text kurz als „LP“ bezeichnet),
- 2. Projektpartner:** alle weiteren, am in §2 definierten Projekt beteiligten Partner, welche finanziell Begünstigte sind und zur Projektumsetzung entsprechend dem Antrag beitragen (entspricht dem Begriff "Begünstigte" in den EU-Verordnungen zu den Strukturfonds und wird im weiteren Text kurz als „PP“ bezeichnet)
- 3. Slowakischer Hauptpartner:** slowakischer Partner, der von den anderen slowakischen Partnern die Vertretungsbefugnis für den Abschluss des Vertrages über die nationale öffentliche Kofinanzierung, die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel und die Weiterleitung der Mittel hat; weiters ist dieser Partner der offizielle



Ansprechpartner des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, welches die zuständige Nationale Stelle für das Programm in der Slowakei ist; hinsichtlich aller anderen Rechte und Verpflichtungen tritt der slowakische Hauptpartner im Rahmen des Projektes gemäß §2 entweder als Lead Partner oder als Projektpartner auf.

- 4. Strategischer Partner:** ein Partner, der kein finanziell Begünstigter des Projektes ist und nicht unmittelbar an der Erfüllung der Partnerschaftskriterien beteiligt ist, aber zu einer erfolgreichen Projektumsetzung beiträgt, beispielsweise durch Unterstützung in der Verbreitung der Projektergebnisse. Ein strategischer Partner kann den Partnerschaftsvertrag unterzeichnen, falls dies der Wunsch aller Beteiligten ist; im Falle, dass der Begleitausschuss die Einbeziehung des Partners gefordert hat, so ist der strategische Partner verpflichtet, den Partnerschaftsvertrag zu unterzeichnen.
- 5. Projektpartnerschaft:** die Partnerschaft, die aus allen finanziell Begünstigten besteht, die diesen Vertrag unterzeichnen, d.h. aus dem Lead Partner, dem slowakischen Hauptpartner (der entweder als Lead Partner oder als Projektpartner auftritt) und aus allen weiteren Projektpartner(n) zum Zweck der Umsetzung des in §2 definierten Projektes.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- Der Vertragsgegenstand ist die Bildung einer Partnerschaft zum Zweck der Umsetzung des Projektes N 00133 „Perimost“ - Ausbau eines attraktiven Angebotes im Tourismusverkehr rund um die Radbrücke bei DNV – Schloss Hof und Hainburg“ wie im Projektantrag ausgeführt; und im Anhang 1 zu diesem Vertrag enthalten.
- Der Partnerschaftsvertrag muss den Bestimmungen des von der Verwaltungsbehörde ausgestellten und vom Lead Partner unterzeichneten EFRE-Fördervertrages entsprechen. Dieser Partnerschaftsvertrag – zusammen mit dem Projektantrag in der vom Begleitausschuss des Programms genehmigten Fassung – ist ein verpflichtender Bestandteil des Anhangs zum EFRE-Fördervertrag.
- Die Aufgaben und die internen Regelungen innerhalb der Projektpartnerschaft und im Rahmen des gegenständlichen Projektes – zwischen dem Lead Partner und dem Projektpartner – sollen mit diesem Partnerschaftsvertrag beschrieben und aufgeteilt werden.

§ 3

Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle am Projekt Beteiligten – vorbehaltlich einer Genehmigung der Förderung durch den Begleitausschuss - in Kraft. Der Vertrag bleibt solange aufrecht, bis alle Verpflichtungen aus dem - zwischen Lead Partner und der Verwaltungsbehörde (im weiteren VB) abgeschlossenen - EFRE-Fördervertrag enden.

§ 4

Verpflichtungen

- Die Projektbeteiligten verpflichten sich, den bestmöglichen Beitrag zur Umsetzung des in §2 definierten Projektes zu leisten.
- Der **Lead Partner und die Projektpartner** übernehmen all jene Aufgaben und Verpflichtungen, die aus dem EFRE-Fördervertrag und dem Projektantrag resultieren.



Der Lead Partner hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Die Unterzeichnung des EFRE-Fördervertrags,
- Die Nominierung eines Projektmanagers, der die Verantwortung für die operative Umsetzung des Projektes übernimmt und das effektive finanzielle Management des Projektes sicherstellt – insbesondere auch die Buchführung auf Ebene des Gesamtprojektes,
- Die zeitgerechte Umsetzung jener Teile des Projektes, für die er verantwortlich ist, entsprechend der - vom Begleitausschuss genehmigten - Beschreibung der einzelnen Aktivitäten,
- Die Einhaltung der Vorschriften und Verpflichtungen wie im EFRE-Fördervertrag beschrieben,
- Das Sammeln der von den - gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung 1080/2006 - zuständigen Finanzkontrollstellen² bestätigten Ausgabenerklärungen sowie die Bestätigungen zur Auszahlung der nationalen Kofinanzierungsmittel für alle Partner,
- Das Verfassen der Auszahlungsanträge auf Projektebene (unter Verwendung der vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat zur Verfügung gestellten Muster sowie gemäß den Anforderungen der zuständigen Finanzkontrollstellen); diese Auszahlungsanträge umfassen die Aktivitäts- und Finanzberichte, die bestätigten Ausgabenerklärungen, die von den operativ zuständigen Finanzkontrollstellen gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung 1080/2006 ausgestellt werden, sowie die Bestätigung für die Auszahlung der nationalen, öffentlichen Kofinanzierungsbeiträge
- Die Vorlage dieser Auszahlungsanträge auf Projektebene beim Gemeinsamen Technischen Sekretariat (im weiteren GTS) zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit,
- Der Erhalt der EFRE-Auszahlungen von der Bescheinigungsbehörde und die Überweisung der anteiligen Beträge an die Projektpartner; die Weiterleitung hat ohne Abzüge so rasch als möglich zu erfolgen, jedenfalls nicht später als 10 Werktagen nach Erhalt,
- Die sofortige schriftliche Verständigung der Verwaltungsbehörde und der Projektpartner über jegliche Umstände, die zu einer befristeten oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeit am Projekt führen, oder über jegliche sonstige Änderung in der Umsetzung des Projektes,
- Die rasche Beantwortung von Anfragen seitens der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen,
- Die Verantwortung für den offiziellen Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit den an der Programmumsetzung beteiligten Stellen im Namen der Projektpartnerschaft,
- Die Bereitstellung der für die Finanzprüfung notwendigen Unterlagen, das Erteilen von Auskünften und der ungehinderte Zugang zu Geschäftsräumen, soweit dies für Zwecke der Finanzkontrolle und -prüfung durch Vertreter der FLC, der Prüfbehörde, der Slowakischen Prüfstelle, der Europäischen Kommission oder des Europäischen, slowakischen oder österreichischen Rechnungshofes notwendig ist,

² In diesem Programm die sogenannte First Level Control (FLC) auf regionaler bzw. nationaler Ebene



- die Unterstützung der unabhängigen Gutachter, welche die Evaluation des Programms durchführen, mittels der Bereitstellung von Unterlagen und der Erteilung von Auskünften,
- die Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf gebräuchlichen Datenträgern zum Zweck der Finanzprüfung bis 3 Jahre nach Programmabschluss, in jedem Fall aber bis zum 31. Dezember 2022; eventuelle darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen aufgrund nationaler Vorschriften bleiben hievon unberührt,
- die Einhaltung von EU-Vorschriften und nationaler Gesetzgebung, insbesondere des Vergabegesetzes, beihilferechtlicher Regelungen und anderer programmbezogener Verpflichtungen,

Für seinen Projektteil:

- Die zeitgerechte Umsetzung jener Teile des Projektes, für die er verantwortlich ist, entsprechend der Beschreibung der einzelnen Aktivitäten in dem vom Begleitausschuss genehmigten Antrag sowie entsprechend dem EFRE-Fördervertrag,
- Die Einhaltung der Vorschriften und Verpflichtungen wie im EFRE-Fördervertrag und dem Vertrag über die nationale Kofinanzierung beschrieben und entsprechend der Ausführungen im Antrag,
- Die Nominierung eines Projektmanagers mit Vertretungsbefugnis für die in Verantwortung des Lead Partners liegenden Teile des Gesamtprojektes,
- Das Verfassen der Auszahlungsanträge auf Partnerebene einschließlich aller geforderten Unterlagen (bestehend aus Aktivitätsbericht, Finanzbericht, Belegaufstellung und Bestätigung der Auszahlung der nationalen Kofinanzierung - unter Verwendung der vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat zur Verfügung gestellten Muster sowie gemäß den Anforderungen der zuständigen Finanzkontrollstellen) und die zeitgerechte Vorlage dieser Auszahlungsanträge bei den operativ zuständigen Finanzkontrollstellen gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung 1080/2006³,
- Die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Angaben und Inhalte für den Auszahlungsantrag auf Ebene des Gesamtprojektes,
- Die sofortige Verständigung aller Vertragspartner über jegliche Umstände, die zu einer befristeten oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeit am Projekt führen, oder jegliche sonstiger Änderungen in der Umsetzung des Projektes,
- Die Bereitstellung der für die Finanzprüfung notwendigen Unterlagen, das Erteilen von Auskünften und der ungehinderte Zugang zu Geschäftsräumen, soweit dies für Zwecke der Finanzkontrolle und -prüfung durch Vertreter der FLC, der Prüfbehörde, der Slowakischen Prüfstelle, der Europäischen Kommission oder des Europäischen Rechnungshofes (im weiteren Text auch prüfende Stellen) notwendig ist; insbesondere sind die bei der Abrechnung vorzulegenden Originalunterlagen oder anderenfalls gleichwertige Buchungsbelege, welche den Nachweis für getätigte Projektausgaben bilden, den genannten Stellen für die Dauer der Prüfung in den Räumlichkeiten des Lead Partners zur Verfügung zu stellen.

³ In diesem Programm die sogenannte First Level Control (FLC) auf regionaler bzw. nationaler Ebene



- die Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf gebräuchlichen Datenträgern zum Zweck der Finanzprüfung bis 3 Jahre nach Programmabschluss, in jedem Fall aber bis zum 31. Dezember 2022; eventuelle darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen aufgrund nationaler Vorschriften bleiben hievon unberührt,
- die jederzeitige Beantwortung von auf das Projekt bezogenen Anfragen durch die Organe und Einrichtungen des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission, der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, der Slowakischen Prüfstelle sowie den Vertretern der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen,
- die Erlaubnis des Zugangs zu projektbezogenen Buchführungsunterlagen, Rechnungen und Nachweisen sowie sonstigen projektbezogenen Unterlagen an die zuvor genannten Organe und Einrichtungen; die Auswahl bzw. die Entscheidung hinsichtlich der Relevanz der Unterlagen obliegt den zuvor genannten Organen und Einrichtungen
- die Unterstützung der unabhängigen Gutachter, welche die Evaluation des Programms durchführen, durch die Bereitstellung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften,
- Die Einwilligung, dass Daten und Unterlagen zu dieser Förderung aufbewahrt werden und gegebenenfalls an andere, an der Programmumsetzung beteiligte Stellen, die Europäische Kommission sowie an die mit der Programmevaluierung beauftragte Institution weitergegeben werden, wobei der vertrauliche Umgang mit Geschäftsdaten sichergestellt wird,
- die Einhaltung von EU-Vorschriften und nationaler Gesetzgebung, insbesondere des Vergabegesetzes, beihilferechtlicher Regelungen und anderer programmbezogener Verpflichtungen,

Jeder Projektpartner stimmt den folgenden Aufgaben und Verpflichtungen zu:

- Die zeitgerechte Umsetzung jener Teile des Projektes, für die er verantwortlich ist, entsprechend der Beschreibung der einzelnen Aktivitäten in dem vom Begleitausschuss genehmigten Antrag sowie entsprechend dem EFRE-Fördervertrag,
- Die Einhaltung der Vorschriften und Verpflichtungen wie im EFRE-Fördervertrag und dem Vertrag über die nationale Kofinanzierung beschrieben und entsprechend den Ausführungen im Antrag,
- Die Nominierung eines Projektmanagers mit Vertretungsbefugnis für die in Verantwortung des jeweiligen Projektpartners liegenden Teile des Gesamtprojektes
- Das Verfassen der Auszahlungsanträge auf Partnerebene einschließlich aller geforderten Unterlagen (bestehend aus Aktivitätsbericht, Finanzbericht, Belegaufstellung, und Bestätigung der Auszahlung der nationalen Kofinanzierung - unter Verwendung der vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat zur Verfügung gestellten Muster sowie gemäß den Anforderungen der zuständigen Finanzkontrollstellen) und die zeitgerechte Vorlage dieser Auszahlungsanträge bei den operativ zuständigen Finanzkontrollstellen gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung 1080/2006⁴,
- Die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten und Beiträge für das Verfassen des Auszahlungsantrages auf Projektebene durch den Lead Partner,

⁴

In diesem Programm die sogenannte First Level Control auf regionaler bzw. nationaler Ebene



- Die sofortige Verständigung des Lead Partners über jegliche Umstände, die zu einer befristeten oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeit am Projekt führen, oder über jegliche sonstige Änderung in der Umsetzung des Projektes,
- Die prompte Antwort auf Anfragen des Lead Partners – oder im Falle slowakischer Projektpartner – auf Anfragen des slowakischen Hauptpartners,
- Die Unterlagen zu den förderfähigen Kosten und den erhaltenen Fördermitteln sind - während der gesamten Projektdauer und den in diesem Vertrag angeführten Aufbewahrungsfristen - Gegenstand einer nachvollziehbaren Buchhaltung,
- Die Bereitstellung der für die Finanzprüfung notwendigen Unterlagen, das Erteilen von Auskünften und der ungehinderte Zugang zu Geschäftsräumen soweit dies für Zwecke der Finanzkontrolle und -prüfung notwendig ist; insbesondere sind die bei der Abrechnung vorzulegenden Originalunterlagen oder anderenfalls gleichwertige Buchungsbelege, welche den Nachweis für getätigte Projektausgaben bilden, den prüfenden Stellen für die Dauer der Prüfung in den Räumlichkeiten des Projektpartners zur Verfügung zu stellen.
- die Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf gebräuchlichen Datenträgern zum Zweck der Finanzprüfung bis 3 Jahre nach Programmabschluss, in jedem Fall aber bis zum 31. Dezember 2022; eventuelle darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen aufgrund nationaler Vorschriften bleiben hievon unberührt,
- Im Falle der Vergabe der Förderung als De-minimis-Beihilfe der Verwaltungsbehörde korrekte Angaben zu den in den letzten zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr bereits erhaltenen Beihilfen bzw. beantragten oder bewilligten De-minimis-Beihilfen zu machen; weiters sämtliche die Beihilfe im Rahmen dieses Projektes betreffenden Unterlagen mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren.
- die jederzeitige Beantwortung von auf das Projekt bezogenen Anfragen durch die Organe und Einrichtungen des Europäischen, slowakischen und österreichischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission, der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, der Slowakischen Prüfstelle sowie den Vertretern der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen,
- die Erlaubnis des Zugangs zu projektbezogenen Buchführungsunterlagen, Rechnungen und Nachweisen sowie sonstigen projektbezogenen Unterlagen an die zuvor genannten Organe und Einrichtungen, die Auswahl bzw. die Entscheidung hinsichtlich der Relevanz der Unterlagen obliegt den zuvor genannten Organen und Einrichtungen
- die Unterstützung der unabhängigen Gutachter, welche die Evaluation des Programms durchführen, durch die Bereitstellung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften,
- Die Einwilligung, dass Daten und Unterlagen zu dieser Förderung aufbewahrt werden und gegebenenfalls an andere, an der Programmumsetzung beteiligte Stellen, die Europäische Kommission sowie an die mit der Programmevaluierung beauftragte Institution weitergegeben werden, wobei der vertrauliche Umgang mit Geschäftsdaten sichergestellt wird,
- die Einhaltung von EU-Vorschriften und nationaler Gesetzgebung, insbesondere des Vergabegesetzes, beihilferechtlicher Regelungen und anderer programmbezogener Verpflichtungen,

Zusätzlich zu diesen Aufgaben und Verpflichtungen aller Projektpartner, hat jener Partner, der als **slowakischer Hauptpartner** fungiert, noch folgende spezifische Aufgaben:



- die Unterzeichnung des vom slowakischen Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁵ ausgestellten Vertrages über die nationale Kofinanzierung im Namen aller am Projekt beteiligten slowakischen Partner,
- Die Verantwortung für den offiziellen Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit dem slowakischen Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Namen der slowakischen Partner in allen Angelegenheiten der Verwaltung und des finanziellen Managements des nationalen öffentlichen Kofinanzierungsbeitrages,
- Die rasche Beantwortung von Anfragen seitens der Nationalen Stelle während der Projektumsetzung,
- Der Erhalt der nationalen öffentlichen Beiträge zur Kofinanzierung von der Nationalen Stelle und die Überweisung der anteiligen Beträge an die Projektpartner (entsprechend den Festlegungen im Antrag); die Weiterleitung hat ohne Abzüge so rasch als möglich zu erfolgen, jedenfalls aber nicht später als 10 Werktage nach Erhalt,
- Das Sammeln der Bestätigungen zur Auszahlung der nationalen öffentlichen Kofinanzierungsbeiträge von der Nationalen Stelle im Namen aller slowakischen Projektpartner,
- Die Vorlage der Bestätigung über die Auszahlung der nationalen öffentlichen Kofinanzierung beim Lead Partner im Namen aller slowakischen Projektpartner und die Unterstützung des Lead Partners beim Verfassen des Auszahlungsantrages auf Projektebene durch die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten und Unterlagen,
- Die Bereitstellung von Kopien der Bestätigungen über die Auszahlung der Beiträge der nationalen öffentlichen Kofinanzierung, welche dem Lead Partner vorgelegt wurden,
- Die sofortige Verständigung aller weiteren slowakischen Projektpartner über jegliche Umstände, die zu einer befristeten oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeit am Projekt führen, oder über jegliche sonstige Änderung in der Umsetzung des Projektes,

§ 5 Haftung

1. Jeder Partner, einschließlich des Lead Partners, hat gegenüber den anderen Projektpartnern im Falle von Schäden und Kosten, die aus der qualifizierten Verletzung seiner Verpflichtungen gemäß dieses Vertrages resultieren, Haftung zu übernehmen, Schadenersatz zu leisten und die anderen Projektpartner vor jeglicher Haftung für solche Schäden zu bewahren.
2. Falls die Verwaltungsbehörde - aufgrund einer qualifizierten Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen im EFRE-Fördervertrag - die Rückzahlung bereits bezahlter Fördermittel verlangt, so hat jener Partner sämtliche Folgen, einschließlich der finanziellen Konsequenzen, zu tragen, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
3. Falls die Verletzung der Verpflichtungen durch einen Projektpartner verursacht wurde, so ist jener Projektpartner verpflichtet, den zurückzuzahlenden Beitrag an den Lead Partner zu überweisen. Der Lead Partner hat die betreffende Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde unverzüglich allen Projektpartnern zur Kenntnis zu bringen und jeden Projektpartner über den zurückzuzahlenden Betrag zu verständigen. Die Rückzahlung ist binnen der in der Benachrichtigung durch die Verwaltungsbehörde

⁵ *Im weiteren als Nationale Stelle bezeichnet.*



gesetzten Frist zu leisten. Für den geforderten Betrag werden – entsprechend den Festlegungen im EFRE-Fördervertrag – Zinszahlungen in Rechnung gestellt.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Projektpartnern, die dieser Rückzahlungsverpflichtung nicht Folge leisten, der betroffene Mitgliedstaat den geforderten Betrag an die Bescheinigungsbehörde überweist und im Gegenzug vom betreffenden Projektpartner finanziellen Ersatz verlangen kann.

§ 6

Budget, Projektfinanzen und Grundlagen der Buchhaltung

1. Der Lead Partner ist gegenüber der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss für die finanzielle Gebarung des Projektes allein verantwortlich. Der Lead Partner ist auch für das Verfassen von Auszahlungsanträgen auf Ebene des Projektes und von Anträgen auf Verschiebungen zwischen den im EFRE-Fördervertrag definierten Budgetlinien des Kostenplanes verantwortlich. Im Falle eines Auszahlungsantrages auf Projektebene, der die Auszahlung von EFRE-Mitteln an den Lead Partner zur Folge hat, sind die anteiligen Beträge ohne Verzug, spätestens aber 10 Werktage nach Erhalt, an die Projektpartner weiterzuleiten. Jedwede Abzüge, die Verrechnung von Gebühren oder Zurückhaltung von EFRE-Mitteln ist zu unterlassen.
2. Der Lead Partner hat die Richtigkeit der Finanzberichte und der damit zusammenhängenden Dokumente seitens der Projektpartner zu gewährleisten. In Verbindung damit kann der Lead Partner weitere Informationen, Unterlagen oder Nachweise von den Projektpartnern fordern.
3. Jeder Projektpartner ist für sein Budget verantwortlich, entsprechend dem Umfang seiner Beteiligung am Projekt und den dafür zugesicherten öffentlichen Beiträgen zur Kofinanzierung.
4. Alle Vertragspartner gewährleisten, dass sämtliche Unterlagen zu dem in §2 definierten Projekt Gegenstand einer nachvollziehbaren Buchhaltung und Kontoführung sind. Aus den Projektkonten müssen sämtliche projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen des Projektes in Euro (EUR; €) ersichtlich sein.
5. Falls im Rahmen des Projektes unter internen Organisationskosten auch Gemeinkosten abgerechnet werden sollen, bestätigen die Vertragspartner, dass der für den jeweiligen Vertragspartner operativ zuständigen Finanzkontrollstelle (im Sinne der Festlegungen des Artikels 16 der EU-Verordnung 1080/2006) eine transparente und plausible Berechnungsmethode sowie die Art der Nachweise für die Kostenpositionen im Rahmen der anteiligen Gemeinkosten vorgelegt wurde und dass die Berechnungsmethode und die Art der Nachweise von der zuständigen Finanzkontrollstelle für geeignet befunden wurde.
6. Bei fehlenden Nachweisen oder eindeutigem Widerspruch zu den Gemeinsamen Regeln zur Förderfähigkeit fordert der Lead Partner die Überarbeitung des vorgelegten Finanzberichtes vom betreffenden Projektpartner. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Hinweise ist der Lead Partner berechtigt, die vom Projektpartner geltend gemachten Ausgaben nicht anzuerkennen. In diesem Fall ist der Lead Partner verpflichtet, den betreffenden Projektpartner von der Nichtanerkennung der Kosten zu informieren und dies auch zu begründen. Auch die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
7. Alle Vertragspartner haben Kenntnis von dem Umstand, dass die Erstattung von EFRE-Mitteln – auf Grundlage bestätigter und geprüfter Ausgabenerklärungen im Rahmen des Auszahlungsantrages – nur unter der Bedingung erfolgt, dass der geforderte Betrag auf dem betreffenden Konto der Bescheinigungsbehörde verfügbar ist. In dieser Hinsicht tragen alle Vertragspartner das Finanzierungsrisiko. Sollte kein



Geld auf dem betreffenden Konto verfügbar sein, und dadurch die Möglichkeit verspäteter Auszahlungen bestehen, so wird das Gemeinsame Technische Sekretariat den Lead Partner ehest möglich über diesen Umstand informieren, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Auszahlungsantrages.

§ 7

Änderungen des Projektes und des Kostenplanes

1. Bevor ein offizieller Antrag auf Änderung des Projektbudgets bzw. Kostenplanes gemäß dem Antrag (in Anhang 1) gestellt wird, hat der Lead Partner die schriftliche Zustimmung aller Projektpartner einzuholen. Jedenfalls ist die Zustimmung aller Vertragspartner für sämtliche *erheblichen* Änderungen des Budgets im Sinne der Ausführungen im Handbuch für Antragsteller einzuholen. Die Zustimmung aller Vertragspartner ist auch für geringfügige Änderungen einzuholen, sofern sie Verschiebungen zwischen den Kostenkategorien innerhalb des Budgets eines Vertragspartners im Rahmen des Projektes betreffen.
2. Jeglicher bei der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat gestellte Antrag auf Ergänzung des EFRE-Fördervertrages ist vor der Antragstellung von allen Vertragspartnern schriftlich zu genehmigen.
3. Die Projektpartner sind verpflichtet, den Lead Partner von jeglicher Veränderung im Zeitplan des Projektes schriftlich zu verständigen. Eine Verlängerung des im EFRE-Fördervertrag angeführten Zeitraumes für die Anerkennung von Kosten bzw. jegliche Veränderung des Zeitplanes auf Ebene der Partner oder des Gesamtprojektes, welche 6 Monate überschreitet, ist der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat schriftlich zur Kenntnis zu bringen und bedarf einer Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde.

§ 8

Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

1. Das geförderte Projekt darf innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach seinem Abschluss keine Änderungen erfahren, die sein Bestehen, seine Art oder seine Durchführung im Sinne der Angaben im Antrag in Anhang 1 wesentlich beeinträchtigen. Strengere nationale Regelungen zu Art und Umfang der Zweckbindung bleiben davon unberührt. Jede wesentliche Änderung in seiner Durchführung oder seinem Bestand (z.B. Übertragung auf einen anderen Rechtsträger, Einstellung des Betriebes) innerhalb des genannten Zeitraumes der Zweckbindung sind der Verwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bedürfen ihrer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.



§ 9 Berichtswesen

1. Alle Vertragspartner verpflichten sich, dem Lead Partner die für das Verfassen des Auszahlungsantrages auf Projektebene notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auszahlungsantrag auf Projektebene besteht aus den Aktivitäts- und Finanzberichten auf Partnerebene sowie eventuellen weiteren, von den Regionalen und Nationalen Stellen, der Verwaltungsbehörde bzw. dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat oder anderen an der Programmumsetzung beteiligten Stellen geforderten Unterlagen. Die im EFRE-Fördervertrag vereinbarten Zeitpunkte für Berichtslegung bzw. Auszahlungsanträge sind einzuhalten.
2. Der Lead Partner übermittelt Kopien des dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat und den zuständigen Regionalen Förderstellen bzw. der Nationalen Stelle der Slowakei vorgelegten Auszahlungsantrages an alle Projektpartner. Weiters informiert der Lead Partner regelmäßig die Projektpartner über den Schriftverkehr und die laufende Kommunikation mit der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat, den Regionalen Förderstellen und der Nationalen Stelle der Slowakei, sowie mit der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde.

§ 10 Eigentum und Nutzung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse des Projektes sind einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Das Eigentum, gewerbliche oder geistige Nutzungsrechte an den Ergebnissen des Projektes verbleiben – in Abhängigkeit von der nationalen Gesetzeslage – beim Projektpartner der die jeweilige Aktivität nach Projektantrag realisiert.
3. Die Ergebnisse dürfen während der in der EU-Verordnung 1083/2006, Artikel 57, festgelegten Frist nicht veräußert werden.
4. Auf Aufforderung der Verwaltungsbehörde kann die Nutzung von Projektergebnissen zwischen dem Lead Partner (im Namen der Projektpartnerschaft) und der Verwaltungsbehörde (im Auftrag des Begleitausschusses) gesondert vereinbart werden, um eine weite Verbreitung der Ergebnisse sicherzustellen und die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 11 Urheberrechte und Publicitätsmaßnahmen

1. Der Lead Partner und die Projektpartner verpflichten sich zur gemeinsamen Umsetzung der Publicitätsmaßnahmen gemäß dem Antrag im Anhang zu diesem Vertrag, um eine entsprechende Verbreitung der Projektergebnisse bei den beabsichtigten Zielgruppen und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu erreichen.
2. Jede öffentlichkeitswirksame Bekanntgabe des Projektes, aus dem Projekt finanzierte Publikationen, Konferenzen und Seminare müssen auf die Zusage einer Förderung aus dem Programm in geeigneter Weise aufmerksam machen. Die entsprechenden Festlegungen zu Publicitätsmaßnahmen im Rahmen der EU-Verordnung 1828/2006, insbesondere jene in Artikel 8 dieser Verordnung, sind in jedem Fall einzuhalten.
3. Alle Vertragspartner stimmen der Veröffentlichung folgender Informationen – gemäß den Festlegungen in Artikel 7 der EU-Verordnung 1828/2006 - durch die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat im Rahmen der gebräuchlichen Medien einschließlich des Internets zu:
 - Die Bezeichnung des Lead Partners und des/der Projektpartner,
 - Der Umfang und die Ziele des Projektes (der Förderzweck),



- Die Höhe der genehmigten Förderung und der Anteil der Förderung an den Gesamtkosten des Projektes
 - Die geographische Lage bzw. der Wirkungsbereich des Projektes.
4. Alle Vertragspartner verpflichten sich zur Verwendung des EU-Logos und des Programmlogos auf der Vorderseite von Publikationen wie z.B. Informationsblättern, Broschüren, Presseaussendungen, Plakaten und anderen vergleichbaren zur öffentlichen Verbreitung bestimmten Produkten einschließlich der Veröffentlichungen im Internet. Die programmbezogenen Festlegungen sind dem (im Internet unter www.sk-at.eu veröffentlichten) Handbuch für Antragsteller zu entnehmen und sind bei der Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen einzuhalten.
 5. Der Lead Partner und der/die Projektpartner bestätigen, dass alle – zwischen dem Lead Partner und der Verwaltungsbehörde getroffenen – spezifischen Vereinbarungen zur Nutzung der Projektergebnisse bei der Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen berücksichtigt werden.

§ 12

Zusammenarbeit mit Dritten, Delegation und Auftragsvergabe

1. Im Falle der Zusammenarbeit mit Dritten, der Delegation von Aufgaben oder einer Auftragsvergabe, ist/sind der/die betreffende/n Projektpartner alleinverantwortlich gegenüber dem Lead Partner für die Erfüllung der aus diesem Partnerschaftsvertrag, einschließlich des Anhangs, resultierenden Verpflichtungen.
2. Der Lead Partner ist von dem/den Projektpartner/n über den Gegenstand aller Verträge mit Dritten zu informieren, sofern es sich um Leistungen in Verbindung mit Projektaktivitäten im Rahmen des Antrages (wie in Anhang 1 enthalten) handelt.
3. Die Projektpartner verpflichten sich hiermit, bei der Vergabe von Leistungen entsprechend den Bestimmungen der jeweils für sie gültigen Vergabegesetze zu handeln.

§ 13

Abtretung und Rechtsnachfolge

1. Weder der Lead Partner noch der/die Projektpartner dürfen ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartner abtreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen.
2. Die Vertragspartner sind sich der entsprechenden Bestimmungen im EFRE-Fördervertrag bewusst – demgemäß darf der Lead Partner *oder ein Projektpartner* seine Rechte und Pflichten nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses abtreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen.
3. Im Falle einer Rechtsnachfolge ist der betreffende Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Rechtsnachfolger zu übertragen; der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, diese Verpflichtungen zu übernehmen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der betreffende Vertragspartner seine Rechtsform ändert.



§ 14

Nichterfüllung von Verpflichtungen

1. Jeder Vertragspartner ist im Falle von Umständen, welche die planmäßige Umsetzung des Projektes beeinträchtigen könnten, zu einer sofortigen und aussagekräftigen Benachrichtigung des Lead Partners und aller Projektpartner verpflichtet.
2. Sollte einer der Vertragspartner mit der Umsetzung eines in seiner Verantwortung befindlichen Projektteils in Verzug geraten, so soll der Lead Partner – oder falls der Lead Partner in Verzug gerät, ein anderer Projektpartner – den betreffenden Vertragspartner verwarnen und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb einer vernünftigen Frist, falls nicht anders angegeben jedoch spätestens innerhalb von 20 Werktagen, auffordern. Der Lead Partner hat nach besten Kräften im Sinne einer Problemlösung zu vermitteln und kann dabei auch die zuständigen Regionalen oder Nationalen Stellen bzw. die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat um Unterstützung ersuchen.
3. Im Falle einer wiederholten oder fortgesetzten Nichterfüllung von Verpflichtungen kann der Lead Partner den Ausschluss des betreffenden Partners beschließen; dies bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat, die gemäß dem EFRE-Fördervertrag für den Lead Partner zuständige Regionale Förderstelle und die Nationale Stelle in der Slowakei sind von dem beabsichtigten Ausschluss eines Projektpartners sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.
4. Der ausgeschlossene Projektpartner ist zur Rückerstattung jener EFRE-Mittel verpflichtet, die nicht gemäß dem Antrag in Anhang 1 bzw. entsprechend den Gemeinsamen Regeln der Förderfähigkeit von Kosten für das Programm verwendet wurden.
5. Falls die Nichterfüllung von Verpflichtungen durch einen Vertragspartner finanzielle Konsequenzen für die Förderung des Projektes hat, so können die anderen Vertragspartner Schadenersatz im Ausmaß des durch den betreffenden Vertragspartner verursachten finanziellen Nachteils fordern.
6. Falls der Lead Partner seinen Verpflichtungen nicht binnen einer vernünftigen Frist - die jedenfalls 20 Werktage nicht übersteigen sollte, sofern im Vertrag keine andere Frist angegeben wurde - nachkommt, oder falls die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen finanzielle Folgen für die Förderung des Projektes hat, so ist die Verwaltungsbehörde von den anderen Vertragspartnern schriftlich zu verständigen, und die entsprechenden Bestimmungen im EFRE-Fördervertrag kommen zur Anwendung.

§ 15

Höhere Gewalt (Force majeure)

1. Mit höherer Gewalt werden von außen kommende, unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse bezeichnet, welche die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages beeinträchtigen, sich den Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der Vertragspartner entziehen und deren negative Wirkung auf die Umsetzung des Projektes trotz Sorgfalt nicht zu verhindern sind.
2. Sollte die Erfüllung der einen Projektpartner treffenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so ist der betroffene Partner verpflichtet, den Lead Partner unverzüglich darüber zu informieren.



3. Sollte die Erfüllung der den Lead Partner oder einen Projektpartner treffenden Verpflichtungen durch höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so ist der Lead Partner verpflichtet, die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat unverzüglich über die Art des Ereignisses, die wahrscheinliche Dauer und die vorhersehbaren Folgen zu informieren.

§ 16 Mehrfachförderung

1. Für die Umsetzung der Aktivitäten im Rahmen des genehmigten Projektantrages (wie in Anhang 1 zu diesem Vertrag enthalten) dürfen die Vertragspartner keine anderen Förderungen in Anspruch nehmen, als jene, die in Teil 1 des zwischen dem Lead Partner und der Verwaltungsbehörde abgeschlossenen EFRE-Fördervertrages angeführt sind.

§ 17 Arbeitsprachen

1. Die Arbeitssprache der Projektpartnerschaft ist deutsch, slowakisch und englisch. Jede offizielle Unterlage für interne Zwecke ist in der Sprache des EFRE-Fördervertrages zu verfassen.

§ 18 Sprache des Vertrages

1. Die deutsche Fassung des Partnerschaftsvertrages samt allen Anhängen ist bindend. Die slowakische Übersetzung des Partnerschaftsvertrages ist als Information in Anhang 2 beigelegt.

§ 19 Ergänzungen des Vertrages

1. Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Form einer schriftlichen, von allen Partnern unterzeichneten Ergänzung zu diesem Vertrag.
2. Alle Vertragspartner sind sich der Tatsache bewusst, dass jegliche Ergänzung zu diesem Vertrag einschließlich der Anhänge der Verwaltungsbehörde schriftlich vorzulegen ist.
3. Von der Verwaltungsbehörde schriftlich genehmigte Änderungen des Projektes (z.B. hinsichtlich des Zeitplanes oder des Budgets) können ohne schriftliche Ergänzung zu diesem Vertrag ausgeführt werden.

§ 20 Änderungen des Projektes, Bericht zu Projektänderungen

1. Alle Veränderungen des Projektes im Zuge der Umsetzung sollen im Rahmen eines standardisierten Formulars für Berichte zu Projektänderungen erfasst werden. Es ist das vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat bereitgestellte Formular zu verwenden. Dieser Bericht ist in jedem Fall der Verwaltungsbehörde vorzulegen, entweder zur Kenntnisnahme oder als Antrag auf Genehmigung gemäß den Festlegungen im Handbuch für Antragsteller. Der Bericht zu Projektänderungen bildet einen Anhang zum Antrag.



§ 21 Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind oder werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragspartner bindend. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Dieser Vertrag ist jedenfalls nur gültig, falls mindestens je ein Partner aus beiden am Programm beteiligten Mitgliedstaaten ein aufrechtes Vertragsverhältnis hat.
3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Falls eine Einigung in angemessener Frist nicht zustande kommt, ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten ausschließlich zuständig. Rechtsverfahren werden in Deutsch durchgeführt.
4. 8 unterzeichnete Abschriften dieses Vertrages werden erstellt, wobei jeder Vertragspartner drei Exemplare erhält. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Partnerschaftsvertrages ist der Verwaltungsbehörde als Beilage zum EFRE-Fördervertrag vorzulegen.
5. Der Vertrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Projektpartners - BSK, nach Unterzeichnung aller zeichnungsberechtigter Vertreter, in Kraft.
6. Der Lead-Partner nimmt den Abschluss dieses Partnerschaftsvertrags mit dem Kreis Bratislava als öffentlicher Verwaltungsbehörde zur Kenntnis, der im Sinne der Grundsätze des Gesetzes Gb. Nr. 211/2000 über den freien Zugang zu Informationen (Gesetz über Informationsfreiheit) in der geltenden Fassung, „was nicht geheim ist, ist öffentlich“ und „das öffentliche Interesse hat Vorrang vor den persönlichen geschäftlichen und wirtschaftlichen Interessen“ auf freiwilliger Basis über die gesetzliche Pflicht nach dem Gesetz über Informationsfreiheit alle Informationen veröffentlicht, die für öffentliche Gelder erlangt worden sind oder die Verwendung öffentlicher Gelder oder die Verfügung über das Vermögen des Bratislava kreis und des Staates zum Zwecke der Erhöhung der Transparenz der Selbstverwaltung für den Bürger und zur Kontrolle öffentlicher Finanzen durch den Bürger betreffen, und er versichert aufgrund dieses Sachverhaltes ausdrücklich, dass er der Veröffentlichung dieses Partnerschaftsvertrags bzw. allfälliger Nachträge einschließlich aller Anhänge, und zwar in vollem Umfang (Inhalt, Erfordernisse, Identifikation der Vertragsparteien, Personalien, Geschäftsgeheimnis, Rechnungsdaten usw.) auf der Internetseite des Projekt-Partners - BSK zustimmt. Diese Zustimmung wird ohne jeden Vorbehalt und zeitlich unbegrenzt erteilt.

Erstellt am [Datum] in St. Pölten

	Name des zeichnungs- berechtigten Vertreters	Datum, Ort	Stempel, Unterschrift
Für den Lead Partner	Dipl.-Ing. Dr. Werner Pracherstorfer		
Für den Projekt- partner 1	Ing. Pavol Freso		



creating the future

Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit SLOWAKEI - ÖSTERREICH 2007-2013
Program cezhraničnej spolupráce SLOVENSKÁ REPUBLIKA - RAKÚSKO 2007-2013



EUROPEAN UNION
European Regional
Development Fund

Anhang:

- **Anhang 1:** Antrag für das Projekt „Perimost“ - Ausbau eines attraktiven Angebotes im Tourismusverkehr rund um die Radbrücke bei DNV – Schloss Hof und Hainburg“.
- **Anhang 2:** Slowakische Übersetzung des Partnerschaftsvertrages
- **Anhang 3:** Darstellung der Radwege mit deutlicher Hervorhebung des Projektgegenstands von Perimost (Radwegmarkierungen und Rastplätze "Cyklocenter"), sowie deren eindeutige Abgrenzung zu ähnlichen Aktivitäten im Rahmen anderer Projekte (Behind the Bridge, Eurovelo 13).